

## **Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 i. V. m. §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 und der §§ 1 bis 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -(AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. April 2019 hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 11.09.2019 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII / KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald zuständig.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehören Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien im Sinne des SGB VIII.
- (2) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII wahr.

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 26-2019 vom 17.09.2019

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberrechtigte Mitglieder sind:

gemäß § 71 Abs. I Ziffer I SGB VIII

- a) 9 Frauen und Männer, die dem Kreistag angehören oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben

und gemäß § 71 Abs. I Ziffer 2 SGB VIII

- b) 6 Frauen und Männer, die von dem im Landkreis tätigen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen wurden und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenamtlich Tätige und Vertreter der Jugendverbände sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes stimmberechtigtes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.

(4) Bei der Wahl der Mitglieder sollte auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Jugendhilfeausschusses und seine Vertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.

(6) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Landrat/ die Landrätin oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in  
b) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung  
c) die/ der kommunale Gleichstellungsbeauftragte/-r

Es entsenden je ein weiteres Mitglied:

- d) die Amtsgerichte aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befass-ten Richterschaft  
e) die Bundesagentur für Arbeit  
f) das Jobcenter  
g) das staatliche Schulamt, eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft  
h) das Gesundheitsamt  
i) die Polizeibehörde  
j) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kulturgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Ver-

treterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen.

- k) der Kreissportbund
  - l) der Kreis-Kita-Elternbeirat
  - m) der Kreisschülerrat
  - n) der Kreiselternrat der Schulen
  - o) der Kreislehrerrat
- (7) Die Mitglieder entsprechend § 3 Abs. 6 d-o und deren persönliche Vertretungen werden von der entsendenden Stelle benannt.
- (8) Zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses können andere Personen hinzugezogen werden, insbesondere Sachverständige und von Entscheidungen Betroffene.
- (9) Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes nimmt die Vertretung die Aufgaben bis zur Wahl oder Entsendung des neuen ordentlichen Mitgliedes wahr. Beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes ist ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.

## § 5 **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - der Jugendhilfeplanung,
  - der Förderung der freien Jugendhilfe,
  - der Vorbereitung des Haushaltsplanes für den Bereich Jugendhilfe einschließlich des Jugendförderplanes.
- (2) Er beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- (3) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich auf:
  1. Die Aufstellung von Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe;
  2. Die grundsätzliche Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung,
    - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
    - c) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes,
    - d) die Aufstellung und Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Benehmen mit den Leistungsverpflichteten und den Trägern der Einrichtung;
  3. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
  4. die Übertragung einzelner Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an Träger der freien Jugendhilfe nach vorheriger Beratung im zuständigen Fachausschuss für Finanzen im Rahmen der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII und § 1 Abs. 3 SGB VIII und vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes gehört werden. Die Anhörung hat in der Regel spätestens 6 Wochen vor der Beschlussfassung des Kreistages zu erfolgen.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat weiter das Recht, an den Kreistag Anträge heranzutragen, wenn und soweit der Landkreis vom Antragsgegenstand als örtlicher Träger der Jugendhilfe unmittelbar berührt, ist, oder der Antragsgegenstand die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen betrifft und die Zuständigkeit des Landkreises gegeben ist. Anträge sind schriftlich mit einer Sachverhaltsdarstellung, Erläuterung und mit einem Beschlussvorschlag über den Landrat/ die Landrätin an den Kreistag zu richten. Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Kreistages über Beschlussvorlagen sind entsprechend anzuwenden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt wurde.

## **§ 6 Sitzungen**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (2) Für die Geschäftsführung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über Ausschüsse, der Hauptsatzung des Landkreises sowie der Geschäftsordnung des Kreistages in der jeweils geltenden Fassung, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) nichts anderes bestimmt.

## **§ 7 Unterausschüsse**

- (1) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch das dem Unterausschuss vorsitzende Mitglied und seine Vertreter.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (3) Gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Hierzu ist von dem ständigen Unterausschuss zu der Jugendhilfeplanung vor dem kommunalrechtlichen Beschlussfassungsverfahren eine Stellungnahme der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einzuholen.

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 8 Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Situation der jungen Menschen im Zuständigkeitsbereich des Amtes.
- (3) Des Weiteren hat die Verwaltung des Jugendamtes Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die ihr nach den geltenden Bundes- und Landesvorschriften übertragen worden sind, sowie Aufgaben durch Übertragung durch den Landrat/ die Landrätin zu erfüllen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Dahme Spreewald vom 08.05.1995 außer Kraft.